
S 19 P 2161/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Der Beendigung des privaten Pflegeversicherungsvertrags durch außerordentliche Kündigung steht das Kündigungsverbot gemäß § 110 Abs. 4 SGB XI entgegen. 2. Eine (unterstellt) wirksame Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrags durch das Versicherungsunternehmen hat keine automatischen Auswirkungen auf den bereits bestehenden privaten Pflegeversicherungsvertrag. SGB 11 § 110 Abs 4
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 19 P 2161/17
Datum	26.04.2018
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 P 2146/18
Datum	13.12.2019
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. April 2018 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Berufungsverfahren.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Fortbestand einer privaten Pflegepflichtversicherung streitig.

Der 1951 geborene KlÄxger unterhÄxlt seit 1. Juni 1991 bei der Beklagten, einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, unter der Versicherungsnummer 3001464-2 eine Krankheitskostenvollversicherung sowie eine Pflegepflichtversicherung, der die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) fÄx¼r die private Pflegepflichtversicherung der Beklagten zugrunde liegen.

Der KlÄxger bezog ab 1. Juli 2016 Pflegegeld nach Pflegestufe I und nach Äx¼berleitung der Pflegestufen in Pflegegrade ab 1. Januar 2017 Pflegegeld nach Pflegegrad 2; darÄx¼ber hinaus gewÄxhrte die Beklagte dem KlÄxger verschiedene Pflegehilfsmittel (vgl. Schreiben vom 28. Juli 2016).

In der Vergangenheit kam es zwischen den Beteiligten im Rahmen der Kranken- und Krankentagegeldversicherung mehrfach zu Streitigkeiten und gerichtlichen Auseinandersetzungen. Zuletzt erachtete die Beklagte die vom KlÄxger in Anspruch genommene IntensitÄx von Physiotherapieleistungen nicht fÄx¼r nachvollziehbar, weshalb sie wegen des Verdachts auf einen Leistungsmissbrauch eine Observation durch Privatdetektive veranlasste.

Mit Schreiben vom 16. MÄxrz 2017 wandte sich die Beklagte an den KlÄxger und fÄx¼hrte unter Bezugnahme auf [Ä§ 192 Abs. 1](#) Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aus, der Versicherer sei im Rahmen eines Krankheitskostenvertrages verpflichtet, Aufwendungen fÄx¼r medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen an den Versicherungsnehmer zu erstatten. Aufwendungen seien die Leistungen zu denen der Versicherungsnehmer gegenÄx¼ber dem jeweiligen Leistungserbringer verpflichtet sei. Dies setze eine begrÄxndete Rechnungslegung und einen fÄx¼lligen Anspruch voraus. GemÄxÄ¼ Rechnungen vom 22. November 2016 und 30. November 2016 habe die Physiotherapeutin S. fÄx¼r zwei nÄxher bezeichnete ZeitrÄxume 15 bzw. vier Behandlungstermine abgerechnet, die der KlÄxger als stattgefunden bestÄxtigt habe, wÄxhrend sie Äx¼ die Beklagte Äx¼ in Erfahrung gebracht habe, dass an den nÄxher aufgefÄx¼hrten Terminen nachweislich keine TherapiemaÄ¼nahmen durchgefÄx¼hrt worden seien. Da der KlÄxger an diesen Tagen TherapiemaÄ¼nahmen behauptete und auf dieser Grundlage Krankenversicherungsleistungen begehre, habe er sie Äx¼ die Beklagte Äx¼ Äx¼ber die tatsÄxchlichen UmstÄxnde getÄxuscht und versucht, sich Leistungen zu erschleichen. Er habe dadurch in erheblicher Weise unredlich und treuwidrig zu ihrem Nachteil gehandelt. Da der private Krankenversicherungsvertrag in besonderem MaÄ¼e von dem Grundsatz von Treu und Glauben geprÄxgt sei, aufgrund der geschilderten UmstÄxnde und unter BerÄxcksichtigung der Tatsache, dass der KlÄxger bereits im Zusammenhang mit der Krankentagegeldversicherung treuwidrig Leistungen erschlichen habe, sei eine FortfÄx¼hrung des Vertrages nicht mehr zumutbar. Sie erklÄxre daher hiermit die auÄ¼erordentliche KÄx¼ndigung des Vertrages gemÄxÄ¼ [Ä§ 314](#) BÄx¼rgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Vertrag ende daher mit Zugang dieses Schreibens. Ein Nachtrag zum Versicherungsschein erhalte er in den nÄxchsten Tagen gesondert. Der KlÄxger mÄ¼ge beachten, dass auch im Bereich der privaten Krankenversicherung eine Versicherungspflicht bestehe. Er

mÄ¶ge sich daher umgehend um einen nachfolgenden Versicherungsschutz bei einem anderen Krankenversicherer kÄ¼ammern.

Mit Schreiben vom 20. MÄ¶rz 2017 erhob der KlÄ¶ger Einwendungen gegen die auÄ¶erordentliche KÄ¼ndigung des Krankenversicherungsvertrages und forderte die Beklagte auf, das VertragsverhÄ¶ltnis fortzusetzen. Ein wichtiger Grund fÄ¼r eine KÄ¼ndigung bestehe nicht.

Mit Schreiben vom 23. MÄ¶rz 2017 fÄ¼hrte die Beklagte gegenÄ¼ber dem KlÄ¶ger die "monatlichen Beitragsraten fÄ¼r die Krankenversicherung zum 18. MÄ¶rz 2017" und die "monatlichen Beitragsraten fÄ¼r die Pflegeversicherung zum 18. MÄ¶rz 2017" mit jeweils EUR 0,00 auf und bezog sich insoweit auf ihr Schreiben vom 16. MÄ¶rz 2017 und die erfolgte auÄ¶erordentliche KÄ¼ndigung. Mit weiterem Schreiben vom 23. MÄ¶rz 2017 bestÄ¶tigte sie die Versicherungszeiten der Krankheitskostenvollversicherung und der Pflegepflichtversicherung des KlÄ¶gers jeweils fÄ¼r den Zeitraum vom 1. Juni 1991 bis 17. MÄ¶rz 2017. DarÄ¼ber hinaus bescheinigte sie â¶ ebenfalls mit Schreiben vom 23. MÄ¶rz 2017 â¶ die HÄ¶he des Ä¶bertragungswertes fÄ¼r die substitutive Krankenversicherung und die Pflegepflichtversicherung zum 18. MÄ¶rz 2017.

Am 24. April 2017 erhob der KlÄ¶ger beim Sozialgericht Stuttgart (SG) mit dem Begehren Klage, festzustellen, dass die private Pflegepflichtversicherung nicht durch die KÄ¼ndigung vom 16. MÄ¶rz 2017 beendet wurde. Er vertrat der Auffassung, dass der Pflegepflichtversicherungsvertrag nicht gekÄ¼ndigt werden kÄ¶nne. Insoweit bestehe ein absoluter KÄ¼ndigungsausschluss.

Die Beklagte trat der Klage entgegen und machte geltend, die KÄ¼ndigung des privaten Krankenversicherungsvertrages schlage auf die private Pflegepflichtversicherung durch. Durch die Beendigung des Krankenversicherungsvertrages und die Verpflichtung des KlÄ¶gers, sich nunmehr bei einem anderen Versicherer zu versichern, bestehe bei ihr kein Kontrahierungszwang mehr. [Ä¶ 110 Abs. 4](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) postuliere keinen absoluten KÄ¼ndigungsausschluss. Ein solcher sei nur bei bestehendem Kontrahierungszwang gegeben. Dieser bestehe aufgrund der KÄ¼ndigung des Krankenversicherungsvertrages gerade nicht mehr. Zuletzt machte sie vor dem Hintergrund der vom KlÄ¶ger beim Landgericht Stuttgart (16 O 438/17) wegen der KÄ¼ndigung des Krankenversicherungsvertrages erhobenen Feststellungsklage geltend, der Ausgang jenes Verfahrens sei vorgreiflich.

Mit Gerichtsbescheid vom 26. April 2018 stellte das SG â¶ nach ErÄ¶rterung des Sachverhalts am 15. Januar 2018 â¶ fest, dass die private Pflegepflichtversicherung des KlÄ¶gers bei der Beklagten unverÄ¶ndert fortbestehe und nicht durch KÄ¼ndigung vom 16. MÄ¶rz 2017 beendet worden sei. Das SG ging davon aus, dass jedenfalls durch das Schreiben der Beklagten vom 23. MÄ¶rz 2017 Ä¼ber die Mitteilung der Versicherungszeiten des KlÄ¶gers konkludent eine auÄ¶erordentliche KÄ¼ndigung des Pflegepflichtversicherungsvertrags erfolgt sei, dieser allerdings [Ä¶ 110 Abs. 4 SGB XI](#) entgegen stehe, da RÄ¼cktritts- und KÄ¼ndigungsrechte der Versicherungsunternehmen ausgeschlossen seien, solange

der Kontrahierungszwang bestehe. Der Kontrahierungszwang gemÄÄ [Ä 110 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 SGB XI](#) habe auch zum Zeitpunkt der KÄndigung bestanden. Er werde selbst dann nicht aufgehoben, wenn der Krankenversicherungsschutz des KlÄgers rÄckwirkend entfallen wÄrde.

Am 14. Juni 2018 hat die Beklagte gegen den ihr am 14. Mai 2018 zugestellten Gerichtsbescheid beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄrttemberg Berufung eingelegt und geltend gemacht, das SG habe Äbersehen, dass die Regelung zum Kontrahierungszwang in [Ä 110 Abs. 3 SGB XI](#) nur fÄr Personen gelte, die nach Inkrafttreten des SGB XI Mitglied eines privaten Krankenversicherungsunternehmens geworden seien. DemgegenÄber sei der KlÄger bereits seit 1. Juni 1991 privat krankenversichert, so dass die entsprechenden Regelungen auf ihn nicht anwendbar seien, weshalb ein Kontrahierungszwang nicht bestehe. Im Äbrigen ende dieser jedenfalls dann, wenn die Krankheitskostenversicherung beendet sei. Das anhÄngige zivilrechtliche Verfahren sei daher vorgreiflich.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. April 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÄger beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Er hÄlt die angefochtene Entscheidung fÄr richtig. Er ist der Auffassung, dass die rechtlichen ErwÄgungen der Beklagten neben der Sache lÄgen. Ein Zusammenhang zwischen dem KÄndigungsausschluss und dem Kontrahierungszwang sei abwegig. Die gesetzliche Regelung Äber das KÄndigungsverbot in der privaten Pflegepflichtversicherung sei eindeutig und gelte uneingeschrÄnkt. Eine Pflegepflichtversicherung kÄnnte auch isoliert fortbestehen.

In dem Verfahren 16 O 438/17 stellte das Landgericht Stuttgart mit Urteil vom 15. Oktober 2018 fest, dass die private Krankenversicherung des KlÄgers bei der Beklagten nicht durch KÄndigung vom 16. MÄrz 2017 beendet wurde. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte Berufung zum Oberlandesgericht Stuttgart (7 U 286/19), das die Beteiligten mit Beschluss vom 21. Oktober 2019 darÄber in Kenntnis setzte, dass der Senat beabsichtige, die Berufung gemÄÄ [Ä 522 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zurÄckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten beider RechtszÄge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

1. Die gemÄÄ [Ä 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÄÄ [Ä 151](#)

[Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie bedurfte insbesondere nicht der Zulassung nach [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#); denn die Klage betrifft weder eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung noch einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt.

2. Gegenstand des Rechtsstreits ist das Begehren des Klägers auf Feststellung, dass der zwischen den Beteiligten bestehende private Pflegepflichtversicherungsvertrag durch die Kündigung der Beklagten vom 16. März 2017 nicht beendet wurde, das entsprechende Versicherungsverhältnis mithin unverändert fortbesteht. Die vom Kläger insoweit erhobene Klage ist als Feststellungsklage gemäß [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) zulässig. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an einer Klärung der bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die Pflegepflichtversicherung.

3. Die Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das SG ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass der zwischen den Beteiligten geschlossene Pflegepflichtversicherungsvertrag unverändert fortbesteht und durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 16. März 2017 nicht beendet wurde. Es lag bereits keine auf die Beendigung des Pflegepflichtversicherungsvertrags gerichtete Erklärung der Beklagten vor (hierzu nachfolgend a). Einer Beendigung des Pflegepflichtversicherungsvertrags durch außerordentliche Kündigung zum 17. März 2017 stände im Übrigen auch das Kündigungsverbot gemäß [Â§ 110 Abs. 4 SGB XI](#) entgegen (hierzu nachfolgend b).

a. Mit Schreiben vom 16. März 2017 kündigte die Beklagte ausschließlich den mit dem Kläger geschlossenen Vertrag über die Krankheitskostenversicherung. Gegenüber dem Kläger führte sie darin aus, er habe an den im Einzelnen aufgeführten Tagen keine Therapiemaßnahmen bei der genannten Physiotherapeutin durchgeföhrt, gleichwohl insoweit Krankenversicherungsleistungen begehrt und dadurch über die tatsächlichen Umstände getäuscht und versucht, sich Leistungen zu erschleichen. Dadurch habe er in erheblicher Weise unredlich und treuwidrig zu ihrem Nachteil gehandelt. Da der private Krankenversicherungsvertrag in besonderem Maße von dem Grundsatz von Treu und Glauben geprägt sei und der Kläger bereits im Zusammenhang mit der Krankentagegeldversicherung treuwidrig Leistungen erschlichen habe, sei ihr eine Fortführung des Vertrages nicht mehr zumutbar, weshalb die außerordentliche Kündigung des Vertrages erklärt werde. Mit diesen Ausführungen bezog sich die Beklagte ausschließlich auf den mit dem Kläger geschlossenen Krankenversicherungsvertrag und die für sie hieraus resultierende Verpflichtung, Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen zu erstatten, nicht aber auf den mit dem Kläger darüber hinaus bestehende Pflegepflichtversicherungsvertrag, aus dem der Kläger gleichermaßen Leistungen bezieht. Dieser Vertrag findet in dem Kündigungsschreiben keinerlei Erwähnung. Ebenso wenig werden die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen angesprochen. Auch im Rahmen der abschließenden rechtlichen Hinweise hat die Beklagte ausschließlich auf die Krankenversicherung Bezug genommen und darauf

hingewiesen, dass auch im Bereich der privaten Krankenversicherung eine Versicherungspflicht bestehe, weshalb der Klager sich umgehend um einen nachfolgenden Versicherungsschutz bei einem anderen Krankenversicherer kammern molge. Anhaltspunkte dafur, dass sich die auerordentliche Kandigung des Krankenversicherungsvertrages auch auf den Pflegeversicherungsvertrag erstrecken sollte, finden sich in dem Kandigungsschreiben nicht. Mageblich fur die Auslegung einer Willenserklrung ist der objektive Erklrungswert aus dem Empfangerhorizont ([133 BGB](#); vgl. BHG, Urteil vom 19. September 2018 â [VIII ZR 261/17](#) â juris, Rn. 25; BSG, Urteil vom 25. Oktober 2017 â [B 14 AS 9/17 R](#) â juris, Rn. 22 m.w.N.). Demnach beschrnkte sich die auerordentliche Kandigung der Beklagten auf den Krankenversicherungsvertrag. Auch das SG ging davon aus, dass mit den Ausfhrungen im Schreiben vom 16. Mrz 2017 keine Kandigung des privaten Pflegeversicherungsvertrages erfolgte.

Soweit das SG eine Kandigung aus dem Schreiben vom 23. Mrz 2017 ber die Mitteilung der Versicherungszeiten des Klagers herleitete, ist dem nicht zu folgen. Denn eine Erklrung, dass der Pflegepflichtversicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kandigungsfrist beendet werden sollte, ist diesem Schreiben nicht zu entnehmen. Dieses Schreiben, mit dem die Beklagten die bei ihr zurckgelegten Versicherungszeiten des Klagers (1. Juni 1991 bis 17. Mrz 2017) besttigte, knpft vielmehr ebenso wie die weiteren Schreiben vom 23. Mrz 2017 an das vorausgegangene Kandigungsschreiben vom 16. Mrz 2017 an und setzt dabei die Beendigung des Kranken- und Pflegepflichtversicherungsvertrags des Klagers durch auerordentliche Kandigung zum 17. Mrz 2017 gerade voraus. Denn als letzter Tag der Kranken- und Pflegeversicherung wird der 17. Mrz 2017, also der Zeitpunkt des Zugangs des Kandigungsschreibens vom 16. Mrz 2017 besttigt. Eine (nunmehr) auf die Beendigung des Pflegepflichtversicherungsvertrags gerichtete Kandigungserklrung lsst sich daraus nicht herleiten.

b. Der Beendigung des Pflegepflichtversicherungsvertrags durch auerordentliche Kandigung der Beklagten stnde im brigen auch das Kandigungsverbot gem [ 110 Abs. 4 SGB XI](#) entgegen.

Gem [ 110 Abs. 4 SGB XI](#) sind Rcktritts- und Kandigungsrechte der Versicherungsunternehmen ausgeschlossen, solange der Kontrahierungszwang besteht. Mit dieser in erster Linie der Allgemeinheit dienenden Regelung soll der Versicherungsschutz auch bei Vertragsverletzungen aufrechterhalten bleiben, damit die private Pflegepflichtversicherung insoweit einen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertigen Schutz gewhrt. Dem Versicherungspflichtigen soll nicht ermglicht werden, durch vertragswidriges Verhalten seine Versicherungspflicht zu unterlaufen. Hierzu ist in der Gesetzesbegrndung ([BT-Drucks.12/5952](#) S.49) folgendes ausgefhrt: "Der neu eingefhrte Absatz 4 schrnkt die Kandigungs- und Rcktrittsrechte der Versicherungsunternehmen ein. So ist z.B. kein Kandigungsrecht gegeben in Fllen, in denen der Versicherungsnehmer mit seiner Versicherungsprmie in Verzug ist. Der Versicherungsschutz soll auch bei Vertragsverletzungen aufrecht erhalten bleiben, damit soll die private

Pflegepflichtversicherung auch in dieser Hinsicht einen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertigen Schutz gewährleisten. Es solle dem Versicherungspflichtigen nicht ermöglicht werden, durch vertragswidriges Verhalten seine Versicherungspflicht zu unterlaufen. Leistungsverweigerungsrechte der Versicherungsunternehmen für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer keine Prämien entrichtet, bleiben selbstverständlich erhalten. ". Hieraus wird im sozialversicherungsrechtlichen Schrifttum geschlossen, dass auch außerordentliche Kündigungsrechte des Versicherers ausgeschlossen sind (Koch in KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Â§ 110 Rn. 26; Vieweg in Udsching/Schütze, SGB XI, 5. Auflage, Â§ 110 Rn. 25 sowie Luthe in Hauck/Wilde, Sozialgesetzbuch XI, Â§ 110 Rn 12, jeweils unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 7. Dezember 2011 [IV ZR 105/11](#); Kuhn-Zuber in Krahmer/Plantholz, Sozialgesetzbuch XI, 5. Auflage, Â§ 110 Rn. 41).

Zum Zeitpunkt der Kündigung hätte im Übrigen auch ein Kontrahierungszwang der Beklagten gemäß [Â§ 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI](#) bestanden. Nach dieser Regelung werden, um sicher zu gehen, dass die Belange der Personen, die nach [Â§ 23 SGB XI](#) zum Abschluss eines Pflegeversicherungsvertrages bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet sind, ausreichend gewahrt werden und dass die Verträge auf Dauer erfüllbar bleiben, ohne die Interessen der Versicherten anderer Tarife zu vernachlässigen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Pflegeversicherung befugten privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, mit allen in [Â§ 22](#) und [Â§ 23 Abs. 1, 3 und 4 SGB XI](#) genannten versicherungspflichtigen Personen auf Antrag einen Versicherungsvertrag abzuschließen, der einen Versicherungsschutz in dem in [Â§ 23 Abs. 1 und 3 SGB XI](#) festgelegten Umfang vorsieht (Kontrahierungszwang). Der Kläger, der seit Juni 1991 bei der Beklagten privat krankenversichert war, gehört zu dem Personenkreis des [Â§ 23 Abs. 1 SGB XI](#). Danach sind Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen oder im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach [Â§ 193 Abs. 3 des VVG](#) genügen, versichert sind, vorbehaltlich des vorliegend nicht einschlägigen [Â§ 2](#) Absatzes 2 verpflichtet, bei diesem Unternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB XI zum 1. Januar 1995, zu dem der Kläger bei der Beklagten mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert war, bestand damit ein Kontrahierungszwang, der eine Kündigung des Pflegeversicherungsvertrages durch die Beklagte ausschließt. Dies folgt auch aus [Â§ 110 Abs. 2 Satz 1 SGB XI](#) (vgl. Luthe, a.a.O., Â§ 110 Rn. 6). Dieser Kontrahierungszwang bestand auch noch zum Zeitpunkt des Zugangs der (unterstellten) außerordentlichen Kündigung des Pflegeversicherungsvertrags am 17. März 2017. Auch die Beklagte stellt nicht in Zweifel, dass die Krankenversicherung des Klägers am 17. März 2017 noch bestand und an diesem Tag noch nicht durch die außerordentliche Kündigung vom 16. März 2017 beendet war. Dies ergibt sich aus den Schreiben an den Kläger vom 23. März 2017, die ein Ende des Krankenversicherungsvertrages jeweils zum Ablauf des 17. März 2017, mithin erst ab 18. März 2017 ausweisen. Vor diesem Hintergrund ist dem Ausgang des beim Oberlandesgericht Stuttgart

anhängigen Verfahrens 7 U 286/19 für den anhängigen Rechtsstreit keine Bedeutung beizumessen. Denn in jenem Verfahren steht das Schicksal des Krankenversicherungsvertrages ab 18. März 2017 im Streit, so dass der Kontrahierungszwang auch bei Wirksamkeit der entsprechenden außerordentlichen Kündigung erst ab 18. März 2017 entfiel.

Die Beklagte dringt auch mit Ihrem Einwand, der Grundsatz "Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung" (vgl. [Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB XI](#); [BT-Drucks. 12/5262, S. 79](#), 85) stehe der Aufrechterhaltung des hier streitigen Pflegeversicherungsvertrags entgegen, nicht durch. Zwar geht [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) von der Grundannahme aus, zwischen dem Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehe hinsichtlich des Versicherungsunternehmens Identität. Allerdings steht diese Grundannahme unter dem gesetzlichen Vorbehalt des in [Â§ 23 Abs. 2 SGB XI](#) normierten Wahlrechts des Versicherten (vgl. Wortlaut des [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#): "sind vorbehaltlich des Absatzes 2 verpflichtet"). Der private Pflegeversicherungsvertrag ist danach nicht zwingend bei dem privaten Versicherungsunternehmen abzuschließen, bei dem auch die private Krankenversicherung besteht. Insoweit besteht ein Wahlrecht der versicherungspflichtigen Person (vgl. Vieweg in: Udsching/Schäfer, a.a.O., [Â§ 23 Rn. 21](#)). Bereits diese gesetzliche Grundkonzeption zeigt, dass entgegen der Ansicht der Beklagten eine Spaltung der Versicherungsverhältnisse sehr wohl möglich ist. Unter Beachtung der Regelungen des [Â§ 110 Abs. 4 SGB XI](#) folgt daraus weiter, dass eine (unterstellt) wirksame Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrags durch das Versicherungsunternehmen keine automatischen Auswirkungen auf den bereits bestehenden privaten Pflegeversicherungsvertrag hat.

Die Aufrechterhaltung des privaten Pflegeversicherungsvertrags trotz einer (unterstellt) wirksamen Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrags ist auch verfassungsgemäß. Die Verpflichtungen gem. [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) und [Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB XI](#) zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung ([Â§ 110 Abs. 4 SGB XI](#)) des Versicherungsvertrages sind verhältnismäßig und damit verfassungsgemäß (BVerfG, Urteil vom 3. April 2001 [1 BvR 2014/95](#) [BVerfGE 103, 197](#) = juris; Vieweg in Udsching/Schäfer, a.a.O., [Â§ 23 Rn. 3 m.w.N.](#)). Der den Versicherungsunternehmen auferlegte Kontrahierungszwang ([Â§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB XI](#)), der mit der Versicherungspflicht des Versicherungsnehmers korrespondiert, widerspricht nicht dem Begriff des privatrechtlichen Versicherungswesens im Sinne des [Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG](#). Auch das Privatrecht kennt Kontrahierungszwänge. Entsprechendes gilt für die Vorschriften über die Aufrechterhaltung des Pflegeversicherungsschutzes nach [Â§ 110 Abs. 4 SGB XI](#) (BVerfG, a.a.O., Rn. 71).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

5. Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe hierfür (vgl. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 07.01.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024